

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 13

Helmstedt, den 01.04.2026

79. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

77.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2026	180
78.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der 25. Ände- rung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen	184
79.	Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Busch- haus; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Planungsver- bandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2026	185

**77. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2026**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	27.060.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Nachrichtlich Fehlbedarf = 6.240.200 Euro	33.300.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.939.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Nachrichtlich <i>Fehlbetrag</i> = 8.117.300 Euro	32.561.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit <i>Saldo -8.155.900 Euro</i>	8.155.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.155.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.078.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.155.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.076.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.

1.2. für bebaute Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbsteuer 380 v. H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 wird mit folgenden Stellen festgesetzt:

Art	Anzahl
Beamte	2,00
Beschäftigte (VZÄ)	236,03
Auszubildende	4,00
Gesamt	242,03

§ 7

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 1 NKomVG ist unerheblich, solange er 2% des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 2 NKomVG unerheblich, solange sie 2% der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.
3. Unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 5.000 Euro.
4. Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 2 Millionen Euro anzusehen.

Lehre, den 25.09.2025

Der Bürgermeister

gez. *Andreas Busch*

(Andreas Busch)

(L.S.)

2. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2026

Der Rat der Gemeinde Lehre hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 Folgendes beschlossen:

Unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 17.02.2026 zur Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Lehre - AZ 15.22.01/014 - wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 8.155.900 Euro um 2.000.000 Euro reduziert und auf 6.155.900 Euro festgesetzt.
2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan im Finanzhaushalt
in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf **0 €**
in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf **6.155.900 €**

in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf **6.155.900 €**
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf **1.078.100 €**

neu festgesetzt.
3. In § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 1.076.000 Euro um 400.000 Euro reduziert und auf 676.000 Euro festgesetzt.

Lehre, 19.03.2026

Der Bürgermeister

gez. Andreas Busch

(Andreas Busch)

(L.S.)

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich des Beitrittsbeschlusses

Die vorstehende Haushaltssatzung einschließlich der Änderung durch Beitrittsbeschluss vom 19.03.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.02.2026 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2026 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2026 bis 14.04.2026 während der regulären Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme in der Information des Rathauses Lehre, Marktstraße 10, öffentlich aus.

Über diesen Zeitraum hinaus kann jedermann Einsicht in den Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde Lehre beteiligt ist (Beteiligungsbericht), gewährt werden.

Lehre, 25.03.2026

gez. Andreas Busch

(Andreas Busch)
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 13 vom 01.04.2026

**78. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;
Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der 25. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen**

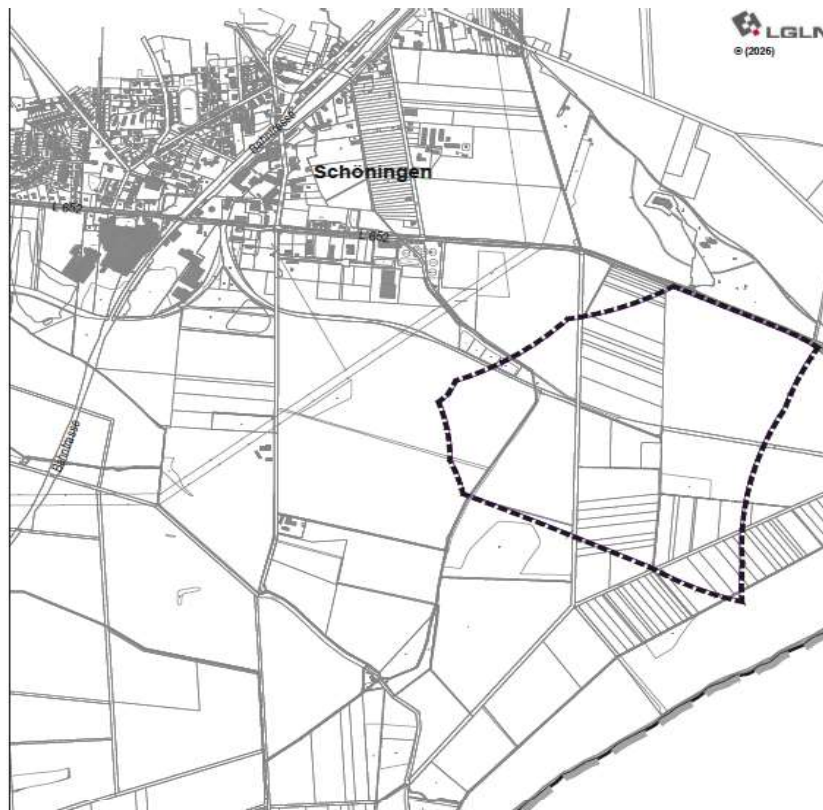
25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen

Hier: Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, in der derzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 10.03.2026 Folgendes beschlossen:

Der Beschluss zur Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen wird gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.



Ziel des Verfahrens ist es, im Stadtgebiet Schöningen einen Windpark mit Windenergieanlagen zu schaffen.

Schöningen, den 27.03.2026

Der Bürgermeister

gez. Schneider

(L.S.)

ABL.-Nr. 13 vom 01.04.2026

**79. Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Buschhaus;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Planungsverbandes Buschhaus für das
Haushaltsjahr 2026**

**1. Haushaltssatzung des Planungsverbandes Buschhaus für das
Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Planungsverbandsversammlung des Planungsverbandes Buschhaus in der Sitzung am 25.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan des Planungsverbandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	82.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	82.700 €
Saldo	(0 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo	(0 €)

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.700 €
Saldo	(0 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
Saldo	(0 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
Saldo	(0 €)

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Zur Deckung der Aufwendungen werden gemäß § 11 der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus von den Mitgliedern Umlagen erhoben, sofern andere Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken. Umlageschlüssel sind die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet.

Die Umlage der Verbandsmitglieder wird daher wie folgt festgesetzt:

a) Stadt Schöningen	43,11 %
b) Stadt Helmstedt	49,51 %
c) Gemeinde Warberg	4,62 %
d) Gemeinde Wolsdorf	2,76 %

Helmstedt, den 19.03.2026

gez. Henning Konrad Otto

Verbandsgeschäftsführer

(L.S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung des Planungsverbandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 02.04.2026 bis 14.04.2026

bei der Stadt Schöningen, Zimmer 10, Markt 1, 38364 Schöningen zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ist erforderlich unter der Tel.: 05352/512 177.

Helmstedt, den 01.04.2026

gez. Henning Konrad Otto

Verbandsgeschäftsführer (L.S.)

ABL.-Nr. 13 vom 01.04.2026

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck